

Diffamierung von Zahnärzten

Unter der Überschrift „Ralf D. (18), keine Zähne mehr, weil der Not-Zahnarzt pfuschte“ berichtet eine Zeitschrift über einen „unglaublichen Ärzte-Skandal“: den Pfusch von Zahnärzten. Der Beitrag enthält Beispiele für Kunstfehler und ist mit entsprechenden Fotos ausgestattet. In dem Artikel wird behauptet, dass am Wochenende zumeist „Stümper“ den zusätzlichen Notdienst machen, die sonst immer leere Wartezimmer hätten. Die Informationsstelle der Deutschen Zahnärzte schaltet den Deutschen Presserat ein, nachdem der Verlag des Blattes eine Stellungnahme zu dem Beitrag verweigert hat. Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Bundeszahnärztekammer sind der Meinung, dass nahezu der komplette Artikel frei erfunden ist. Er sei ehrverletzend, diskriminierend und wecke bei den Lesern unbegründete Befürchtungen. Eine Stellungnahme der Zeitschrift zu der Beschwerde geht nicht ein.

Der Presserat kommt bei der Prüfung der Veröffentlichung zu dem Schluss, dass der Beitrag eine Vielzahl von Tatsachenbehauptungen enthält, die in wesentlichen Teilen falsch sind und damit gegen die Sorgfaltspflichten der Presse (Ziffer 2 des Pressekodex) verstoßen. Insbesondere der plakativ hervorgehobene Fall des Ralf D. erweckt – ebenso wie die anderen in dem Beitrag dargestellten Fälle – beim Presserat den Eindruck, als seien hier Beispiele für zahnärztlichen Pfusch konstruiert worden. Einen Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex erkennt er in Formulierungen wie „Äußerste Vorsicht, wenn Sie am Wochenende oder nachts einen Zahnarzt brauchen. Im Notdienst arbeiten immer häufiger Anfänger und Stümper!“ und „Experten raten: Pressen Sie am Freitag abend ganz fest die Lippen aufeinander und lassen Sie möglichst keinen fremden Doktor an Ihren Kiefer“. Diese Äußerungen sind unbegründete Behauptungen ehrverletzender Natur, durch die alle im Notdienst tätigen Zahnärzte pauschal als unfähig diskriminiert und ungerechtfertigterweise zu Pfuschern degradiert werden. Der Presserat stellt überdies fest, dass der gesamte Zeitschriftenbeitrag eine unangemessen sensationelle Darstellung im Sinne der Ziffer 14 des Pressekodex ist. Durch den Ratschlag, lieber Schmerzen auszuhalten, als einen Zahnarzt im Notdienst aufzusuchen, und die in dem Text geschilderten angeblichen Kunstfehler wird dem Leser suggeriert, dass er bei einer Notbehandlung nur einem Pfuscher in die Hände fallen könnte. Dies jedoch ist eine unbegründete Befürchtung, da auch die an einem Wochenende behandelnden Ärzte eine entsprechende Fachausbildung besitzen und daher in der Lage sind, einen Patienten fachgerecht zu versorgen. Der Presserat erteilt der Zeitschrift wegen ihrer Verstöße gegen Ziffer 2, 9 und 14 des Pressekodex eine öffentliche Rüge.

Aktenzeichen:B 27/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9); Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: öffentliche Rüge